

# REGLEMENT BETREFFEND DIE VERANLAGUNG, ERÖFFNUNG UND DAS INKASSO VON PARKPLATZERSATZABGABEN

## Die Urversammlung von Naters

- eingesehen Art. 3, Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19.12.1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- eingesehen Art. 8 und 9 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30.9.1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen Art. 137 bis 143 und Art. 215 bis 222 des kantonalen Strassengesetzes vom 3.9.1965;
- eingesehen Art. 6, 17, 105 und 146 des Gemeindegesetzes vom 5.2.2004;
- eingesehen das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 (VVRG);
- eingesehen das kommunale Bau- und Zonenreglement;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

**Geltungsbe-  
reich und  
anwendba-  
res Recht**

Das vorliegende Reglement stellt die gesetzliche Grundlage dar, um im rechtskräftigen Baulandperimeter gestützt auf das jeweilige anwendbare rechtskräftige Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Naters Rechte und Pflichten betreffend die

---

Erhebung von Parkplatzersatzabgaben zu definieren. Es findet daher keine Anwendung auf Bauten und Anlagen ausserhalb der rechtskräftigen Bauzone im übrigen Gemeindegebiet.

Verwiesen wird auf das kommunale Bau- und Zonenreglement, wonach die Urversammlung die Höhe der Entschädigung pro fehlenden Abstellplatz festzulegen hat. Zur Festlegung der Höhen der Entschädigung dient das vorliegende Reglement betreffend Veranlagung, Eröffnung und Inkasso von Parkplatzersatzabgaben der Gemeinde Naters.

**Zuständigkeit**

#### **Art. 2**

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über sämtliche Strassen, Wege und Plätze im Geltungsbereich dieses Reglements aus und ist allein für die Anwendung und Durchsetzung des vorliegenden Reglements zuständig.

## **II. Pflichten und Rechte**

**Primäre  
Pflicht zur  
Erstellung  
von Park-  
plätzen**

#### **Art. 3**

Bei Neuerstellung, Erweiterung oder Zweckänderung einer baulichen Anlage ist auf dem Baugrundstück oder auf dem Gemeindegebiet von Naters eine ausreichende Anzahl von Garagen oder Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu errichten. Alle Motorfahrzeuge sollen grundsätzlich auf privatem Grund abgestellt werden können. Dabei ist auf jede Wohnung mindestens ein Garagen- oder Abstellplatz auf privatem Grund nachzuweisen. Für grössere Wohnungen (150 m<sup>2</sup> – Bruttogeschossfläche und mehr) ist ein zweiter Abstellplatz not-

wendig.

Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest, in der Regel:

- |                        |                                      |
|------------------------|--------------------------------------|
| -Für Hotels            | 1 Abstellplatz für 2 Zimmer          |
| -Für Cafés-Restaurants | 1 Abstellplatz für 10 m <sup>2</sup> |
| -Für Geschäftshäuser   | 1 Abstellplatz für 50 m <sup>2</sup> |

Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) dienen dem Gemeinderat überdies als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Konkretisierungen.

#### **Art. 4**

**Ersatzabgabe**

Ist die Errichtung von Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich, kann der Grundeigentümer durch den Gemeinderat zur Leistung von Beiträgen an den Bau und Unterhalt solcher Anlagen an einem anderen Ort verpflichtet werden. Ersatzabgaben werden für die Schaffung von neuen, die Erweiterung von bestehenden sowie die Sanierung und den Unterhalt von öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder zur Beteiligung an solchen Anlagen an einem anderen Standort auf Gemeindeterritorium verwendet. Jede Zweckentfremdung der Ersatzabgaben im Sinne dieser Bestimmung ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein.

#### **Art. 5**

**Nachträglicher Erwerb eines Ab-**

Die Ersatzabgabe kann nachträglich durch Erfüllung der primären Pflicht zur Erstellung von Park-

**stellplatzes** plätzen ersetzt werden, dies solange die Ersatzabgabe noch nicht geleistet ist.

### III. Bemessung der Ersatzabgabe

**Kriterien zur Bemessung der Ersatzabgabe**

**Art. 6**  
Die Höhe der Abgeltungssumme pro Parkplatz beträgt ein Viertel der Erstellungskosten und vom Verkehrswert des Bodens im betreffenden Quartier, wobei für einen Abstellplatz 25 m<sup>2</sup> angenommen werden. Die Flächenangabe für die Eruierung der Höhe der Ersatzabgabe bezieht sich auf die Erstellungskosten und den Verkehrswert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes, insbesondere Art. 221a, Abs. 2 lit. a StrG.

**Höhe der Ersatzabgabe**

**Art. 7**  
Unter Berücksichtigung der in Artikel 6 erwähnten Bemessungskriterien beträgt der Grundbetrag pro fehlendem Parkplatz im Minimum 4'000 Franken und im Maximum 15'000 Franken.

### IV. Erhebung und Inkasso

**Erhebung und Inkasso**

**Art. 8**  
Die Ersatzabgabe wird im Rahmen des Bauentscheides festgelegt, wobei das im Zeitpunkt des Entscheids geltende kommunale Baurecht anzuwenden ist.

Die Ersatzabgabe ist eine Geldschuld, die durch Bezahlung oder Sicherstellung zwingend vor Baubeginn zu erfüllen ist.

---

<b>Beschwerden</b>	<b>Art. 9</b> Die Höhe der Parkplatzersatzabgabe wird im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Baubewilligung festgelegt. Beschwerden können innert 30 Tagen seit Eröffnung des Bauentscheides mit schriftlicher Begründung an den Staatsrat gerichtet werden (Art. 52 Abs. 1 BauG). Dies betrifft auch die in der jeweiligen Baubewilligung verfügte Parkplatzersatzabgabe. Anwendung findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 (AS 172.6).
--------------------	---

## V. Straf- und Schlussbestimmungen

<b>Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG</b>	<b>Art. 10</b> Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 10'000.-- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.
--	--

Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Gegen jeden Administrativ- oder Strafscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen mittels Berufung beim Kantonsgericht nach den Be-

stimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

**Schlussbestimmungen**

**Art. 11**  
Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Das rechtskräftige Reglement hat keine Rückwirkung. Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug des Reglements beauftragt.

**Inkraftsetzung**

**Art. 12**  
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

### **Gemeindeverwaltung Naters**

**Charlotte Salzmann-Briand**

Gemeindepräsidentin

**Bruno Escher**

Gemeindeschreiber

- Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 10. Oktober 2022;
  - Beraten und genehmigt an der Urversammlung vom 16. November 2022;
  - Homologiert durch den Staatsrat am 22. März 2023
-

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	1/2
Art. 1	Geltungsbereich und anwendbares Recht	2
Art. 2	Zuständigkeit	
<b>II.</b>	<b>Pflichten und Rechte</b>	
Art. 3	Primäre Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen	2/3
Art. 4	Ersatzabgabe	3
Art. 5	Nachträglicher Erwerb eines Abstellplatzes	3/4
<b>III.</b>	<b>Bemessung der Ersatzabgabe</b>	
Art. 6	Kriterien zur Bemessung der Ersatzabgaben	4
Art. 7	Höhe der Ersatzabgabe	4
<b>IV.</b>	<b>Erhebung und Inkasso</b>	
Art. 8	Erhebung und Inkasso	4
Art. 9	Beschwerden	5
<b>V.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 10	Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG	5/6
Art. 11	Schlussbestimmungen	6
Art. 12	Inkraftsetzung	6

---